

Große Anfrage der Fraktion der CDU**Elektronische Post und Videokonferenz an bremischen Gerichten**

Seit Anfang 2002 gestattet die Zivilprozessordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an das Gericht. Bundesregierung und Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können (§ 130 a Abs. 2).

Für das Finanzgericht Hamburg erging auf dieser Rechtsgrundlage die „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren“ vom 9. April 2002. Zur Umsetzung müssen die technischen Voraussetzungen wie E-Mail-Zugang, Möglichkeit einer elektronischen Signatur und Einführung von Verschlüsselungsverfahren bei den Behörden geschaffen werden.

Neu in der Zivilprozessordnung ist auch die Eröffnung der Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz in § 128 a ZPO. Der per Videokonferenz zugeschalteten Partei bzw. ihrem Vertreter ist es gestattet, an dem Ort, an dem er sich befindet, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, also insbesondere rechtswirksame Anträge zu stellen.

Auch hier muss die entsprechende technische Ausstattung geschaffen werden. Zu denken wäre an die Videotechnik mit einer Videokamera, wobei die Daten über Satelliten ins Internet übertragen werden oder an kostengünstigere Lösungen wie eine Webcam, die mit einem Rechner verbunden ist und die Bilder bzw. Daten über eine IP- Adresse zum anderen Raum übermittelt.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Überlegungen gibt es an den Bremischen Gerichten für die Klageeinreichung per elektronischer Post?
2. Welche Überlegungen gibt es für eine diesbezügliche Regelung in Form einer Verordnung, wie z. B. für das Hamburger Finanzgericht? Wie weit ist die technische Ausstattung wie z. B. E-Mail-Zugang, Möglichkeit einer elektronischen Signatur und Einführung von Verschlüsselungsverfahren an den Bremischen Gerichten?
3. Inwieweit gibt es Überlegungen, ein Pilotprojekt zur mündlichen Verhandlung per Videokonferenz am Amtsgericht bzw. Landgericht Bremen zu starten?
4. Welche Verfahren wären für eine Videokonferenz mit Webcams geeignet?
5. Wie schätzt der Senat die Bereitschaft und das Interesse der Richterschaft bzw. der Anwaltschaft für solch ein Pilotprojekt ein?
6. Welche Datenschutzaspekte sind berührt?

7. Gibt es in Bremen schon Strafgerichtsprozesse mit solcher oder ähnlicher Videotechnik, und welche Erfahrungen hat man damit gemacht?
8. Wie hoch werden die tatsächlich anfallenden Kosten pro technischer Ausstattung geschätzt?

Catrin Hannken, Eckhoff und Fraktion der CDU